

STATUTEN

I Name, Sitz und Zugehörigkeit

Art.1 Die Turn- und Sportlehrer Vereinigung des Kantons Zug (TSZ) ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Name

Sitz

Die TSZ ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Sport in der Schule (SVSS).

Zugehörigkeit

II Zweck

Art. 2

- Förderung aller Belange des Schulturnens und des Schulsports
- Gute Fortbildung allen sportinteressierten Lehrpersonen zugänglich machen
- Berufsinteressen ihrer Mitglieder wahren

Der Vorstand präzisiert den Zweck in einem Leitbild.

Schulsport

Weiterbildung

Berufsinteressen

III Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder sind:

Mitglieder

- Eidg. dipl. Turn- und Sportlehrer ETH/UNI
- Eidg. dipl. Sportlehrer ESSM
- Studierende obiger Ausbildungsstätten
- Absolventen von Lehrgängen an gleichwertigen Ausbildungsstätten im Bereich Sport
- An einer öffentlichen oder privaten Schule Sport unterrichtende Lehrpersonen mit entsprechender anerkannter Ausbildung

*(Neu seit Fusion
L TV Februar 2004)*

Art. 4 Beitrittsgesuche sind an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung (GV) zu richten.

Beitrittsgesuch

Art. 5 Der Entscheid über die Aufnahme erfolgt durch die GV.

Aufnahme

Art. 6 Ein Austritt hat mit einer schriftlichen Erklärung an den Präsidenten auf Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Zudem müssen die statutarischen Verpflichtungen erfüllt werden.

Austritt

Grundsätzlich sind bei einem Austritt keine Ansprüche auf Rückerstattung oder auf das Vereinsvermögen möglich.

- Art. 7 Ein Ausschluss kann nur durch die GV erfolgen. *Ausschluss*
 Dabei sind
- grobfahrlässige oder absichtliche Verletzungen der Vereinsvorschriften,
 - Nichteinhalten der Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen
 - Handlungen, die dem Ansehen des Vereins schädigen massgebend.
- Art. 8 Die Mitglieder verpflichten sich, das Leitbild zu erfüllen, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. *Pflichten*
- IV Organe**
- Art. 9 Die Organe der TSZ sind *Organe*
- Die GV
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren.
- Art. 10 Die ordentliche GV findet im Frühjahr statt. *Ordentliche GV*
- Art. 11 Eine ausserordentliche GV kann auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder, oder wenn es der Vorstand als notwendig erachtet, einberufen werden. *Ausserordentliche GV*
- Art. 12 Termin, Zeit und Ort sind jeweils im Jahresprogramm festzulegen und zwei Wochen vor der GV im Amtsblatt des Kantons Zug zu veröffentlichen. *Bekanntgabe*
- Art. 13 Die Traktandenliste sowie Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag sind den Mitgliedern vier Wochen vorher zuzustellen. *Information*
- Art. 14 Anträge der Mitglieder müssen spätestens 20 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden. *Anträge*
- Art. 15 Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. *Stimmrecht*
- Art. 16 In die Zuständigkeit der GV fallen: *Zuständigkeit*
- Genehmigung des Protokolls
 - Genehmigung der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Genehmigung des Voranschlages
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- Genehmigung der lang- und kurzfristigen Planung
- Wahlen des Vorstandes und der Revisoren
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder der Mitglieder
- Genehmigung der Statuten und allfälliger Änderungen

V Vorstand

- Art. 17 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Technischen Leiter, dem Finanzchef, dem Sekretär, dem Pressechef, sowie zwei weiteren Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollte sich der Vorstand aus Vertretern verschiedener Schulstufen respektive Schultypen zusammensetzen. *Zusammensetzung*
- Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. *Beschlussfähigkeit*
- Art. 19 In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen:
- Gesamtvorlage aller Geschäfte an die GV
 - Organisation von Kursen und Veranstaltungen
 - Ausführen der kurzfristigen Planung
 - Vorlage der Gesamtplanung
 - Genehmigung von Reglementen
 - Vertretung der TSZ bei den Behörden und in der Öffentlichkeit.
- Zuständigkeit Vorstand*
- Art. 20 Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder erstreckt sich über zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. *Amtsdauer*

VI Kommissionen

- Art. 21 Für das Lösen umfangreicherer Probleme werden durch den Vorstand Fachkommissionen eingesetzt. *Zusammensetzung*

VII Revisoren

- Art. 22 Für die Amtsdauer von zwei Jahren werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Wiederwahl ist möglich. *Bestand Amtsdauer*
- Art. 23 In die Zuständigkeit der Rechnungsrevisoren fallen:
- Kontrolle der Rechnungsführung
 - Berichterstattung an die GV
- Zuständigkeit Rechnungsrevisoren*

VIII Finanzen

- Art. 24 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. *Geschäftsjahr*
- Art. 25 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: *Einnahmen*
- Den Mitgliederbeiträgen
 - Weiteren Beiträgen
 - Finanzaktionen
 - Zinsen des Vereinsvermögens
- Art. 26 Diese Einnahmen dienen zur: *Verwendung*
- Leitung und Durchführung TSZ
Durchführung von Kursen
Organisation spezieller Aktionen
- Art. 27 Die TSZ haftet durch ihr Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. *Haftung*

IX Schlussbestimmungen

- Art. 28 Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. *Auflösung*
- Art. 29 Bei der Auflösung des Vereins geht das Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung bis zur Gründung einer gleichartigen Organisation an den SVSS. *Vermögen bei Auflösung*
- Art. 30 Die vorliegenden Statuten traten nach der Genehmigung der Statutenänderung durch die GV vom 18.2.2004 in Kraft. *Inkrafttreten*

Zug, im März 2004

Turn- und Sportlehrer-Vereinigung des Kantons Zug

Der Präsident

Paolo Felix

In den vorliegenden Statuten werden für Personen in der Regel die männlichen Bezeichnungen verwendet. Die Texte gelten jedoch gleichermaßen für Mann und Frau.